

11.11.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - Wi

zu **Punkt ...** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AV 1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Tierhaltungskennzeichnung greift wesentlich zu kurz und sieht kein ganzheitliches Konzept zum Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland vor. Zudem erscheint der Gesetzentwurf mit Blick auf die europarechtskonforme Ausgestaltung in Bezug auf den freien Warenverkehr sowie in Verbindung mit der vorgesehenen Verknüpfung kennzeichnungsrelevanter Mindestanforderungen für die einzelnen Haltungsformen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fraglich.

Vorgezogene, unvollständige Regelungen von Teilschritten schaffen Unsicherheiten und gefährden den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland in Gänze. Den Ländern wird mit dem Vollzug des Gesetzes eine Aufgabe auferlegt, deren Erfüllungsaufwand deutlich höher sein wird als angenommen und zugleich jedoch an den reduzierten Überwachungs- und Anordnungsmöglichkeiten schei-

...

tern muss.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die verpflichtende Kennzeichnung zunächst nur für „frisches Schweinefleisch“ gelten, dessen Marktanteil max. 20 Prozent der insgesamt erzeugten Menge an Schweinefleisch entspricht. Der Gesetzentwurf lässt somit den weitaus größeren Marktanteil unregelt und wichtige Absatzwege wie Gastronomie und Außer-Haus-Verpflegung unberücksichtigt. Zudem beziehen sich die Anforderungen ausschließlich auf den Lebensabschnitt „Mast“. Die Bereiche der Ferkelerzeugung, Aufzucht sowie Transport und Schlachtung bleiben dagegen unberücksichtigt. Für dringend erforderlich wird eine Verknüpfung der Haltungskennzeichnung mit einer Herkunftskennzeichnung erachtet sowie die Vorlage einer langfristig wirksamen Finanzierungsstrategie.

Der Gesetzentwurf sieht keine wirksame und systematische Überwachungsmöglichkeit der zuständigen Behörden vor, erhöht jedoch gleichzeitig den Bürokratieaufwand in Form von Mitteilungs-, Dokumentations- sowie Überwachungspflichten für Betriebe und zuständige Behörden. Auch ist eine adäquate Überwachung ausländischer Betriebe nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Wirtschaft bereits seit längerem etablierten Tierhaltungskennzeichen auf tierischen Lebensmitteln von den Verbrauchern zunehmend akzeptiert werden. Außerdem schwächen die vorgesehenen Regelungen die Schweinehaltung in Deutschland insgesamt und gefährden das bestehende, praxisbewährte ITW-System der Wirtschaft sowie das damit verbundene System der Finanzierung von mehr Tierwohl für die Betriebe.

Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfs nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:*

Zum Gesetzentwurf allgemein

- AV 2. Der Bundesrat hält den aktuellen Gesetzentwurf für nicht hinreichend geprüft und geeignet, einen erfolgreichen Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland zu bewirken, da nicht hinreichend gesichert ist, dass für Produkte aus tierwohlfördernden Haltungsformen auch ausreichend Mehrerlöse am Markt erzielt werden können.

* Gilt bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffer 1 und mindestens einer der Ziffern 2 bis 69 als mitbeschlossen.

- AV 3. Der Bundesrat bekräftigt, dass der Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland auf der Grundlage der breit abgestimmten Vorschläge der Borchert-Kommission erfolgen muss.
- AV 4. Der Bundesrat sieht folgende weitere Anliegen und Mindeständerungen als notwendig an:
- In Ergänzung zu einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung in Deutschland ist eine EU-rechtliche abgesicherte Herkunftskennzeichnung für die haltungskennzeichnungspflichtigen Lebensmittel erforderlich.
 - Flankierend zur Kennzeichnung ist mit Blick auf die notwendigen Neu- und Umbaumaßnahmen der Ställe auch das Immissionsschutz- und Naturschutzrecht anzupassen.
 - Bestehende, praxisbewährte Systeme wie das ITW-System des Lebensmitteleinzelhandels sowie das damit verbundene System der Finanzierung von mehr Tierwohl sollen nicht gefährdet werden.
 - Die Anforderungen an die Haltung gemäß Anlage 4 sollten an die Förderbedingungen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung bereits geförderter Ställe angeglichen werden.
- Wi 5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine verbindliche Kennzeichnungspflicht für inländische und ausländische Waren anzustreben, um einen effektiven Tierschutz durchzusetzen. Es gilt, eine Schlechterstellung inländischer Produzenten und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu vermeiden. Um eine gleichartige Kennzeichnung für in- und ausländische Produkte zu ermöglichen, bedarf es der Schaffung entsprechender europarechtlicher Grundlagen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken.

- AV 6. Im Sinne des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes erachtet der Bundesrat eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung auf EU-Ebene für unverzichtbar. Er bittet die Bundesregierung, sich hierfür weiterhin einzusetzen, und sagt seine Unterstützung zu.
- AV 7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung für inländische Produzenten im Vergleich zu Produzenten aus anderen Mitgliedstaaten, die einer Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen, keinen Nachteil bedeuten.
- AV 8. Das Gesetz bringt erheblichen Verwaltungsaufwand und damit verbundene zusätzliche Kosten für Lebensmittelunternehmen mit sich, die letztlich zu höheren Produktpreisen führen und damit die Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen. Dies birgt die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aus Kostengründen eher auf günstigeres Fleisch aus Haltungen mit gesetzlichem Mindeststandard oder ungelabeltes Fleisch aus dem Ausland zurückgreifen. Es ist anzunehmen, dass inländische Betriebe durch die Vermarktung von Fleisch von im Ausland gehaltenen Tieren sowie Verlagerung der Schlachtung ins Ausland versuchen werden, die Pflicht zur Tierhaltungskennzeichnung zu umgehen. Dies wäre kontraproduktiv hinsichtlich des Zieles, die regionale Schlachtung aus Gründen des Tierschutzes zu erhalten und zu fördern.
- AV 9. Um das Vertrauen in die staatliche Kennzeichnung zu gewährleisten und informierte Verbraucherentscheidungen zu ermöglichen, gilt es zu verhindern, dass Tierhaltungsstandards durch die Verlagerung von Aufzucht und Schlachtung ins europäische Ausland oder in Drittstaaten umgangen werden.

- AV 10. Der Bundesrat bittet zu prüfen, wie sich die Umgehung der Regeln zur Kennzeichnung verhindern lassen, zum Beispiel, wenn Fleisch von im Ausland gehaltenen Tieren vermarktet oder die Schlachtung ins Ausland verlagert wird.
- AV 11. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, auch tierische Produkte, die außerhalb Deutschlands produziert, aber innerhalb Deutschlands verkauft und gehandelt werden, in die Kennzeichnung miteinzubeziehen. Hierdurch wird eine Annäherung der Marktbedingungen für deutsche und ausländischen Produzierende erreicht und den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein informierter Vergleich der Produkte ermöglicht. In diesem Kontext begrüßt der Bundesrat, dass der Gesetzentwurf zumindest eine freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ermöglicht. Allerdings soll die Sicherstellung der Anforderungen durch den Lebensmittelhersteller lediglich „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“ erfolgen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um eine Präzisierung dieser Regelung, damit eine potentielle Benachteiligung inländischer Produkte verhindert werden kann.
- AV 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwiefern eine Ausweisung ausländischer Ware, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegt und dieser auch nicht freiwillig nachkommt, europarechtskonform möglich ist. Dies würde einen Anreiz zur freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung bieten und die Transparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhöhen. Der Bundesrat befürwortet in diesem Zusammenhang auch die geplante Ausweitung der Herkunftskennzeichnung.

- AV 13. Der Bundesrat stellt fest, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer hoch sind bei gleichzeitigem Fehlen von konkreten Regelungen dazu. Die Bundesregierung wird gebeten, insoweit durch eindeutige Regelungen für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.
- AV 14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, ein praxistaugliches Verfahren festzulegen, mit dem die Rückverfolgbarkeit bei verschiedenen Haltungseinrichtungen innerhalb eines Betriebs sowie die Kennzeichnung der Nebenprodukte der Schlachtung mit vertretbarem Organisationsaufwand sichergestellt werden kann.
- AV 15. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in § 20 des Gesetzentwurfs sich von denen in § 44 Absatz 3 des LFGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung unterscheiden, womit sich widersprechende Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln ergeben würden.
- AV 16. Der Bundesrat hält fest, dass neben der Tierart Schwein auch andere Tierarten einzubeziehen sind, zudem sind weitere Vermarktungswege besonders der Bereich der Außer-Haus-Verpflegung sowie der Gastronomie als auch verarbeitete Ware in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufzunehmen. Bei der Tierart Schwein ist auch die der Mast vorgelagerte Ferkelerzeugung und Sauenhaltung in die Regelung einzubeziehen.

- AV 17. Die Bundesregierung wird um Konkretisierung der Parameter der Tierhaltungskennzeichnung gebeten. So bedarf es aus Sicht des Bundesrats näherer Ausführungen zu nicht hinreichend bestimmten Begriffen wie bei der erhöhten Ebene bezüglich deren Bodengestaltung, Rampenanforderung und Flächenanrechnung sowie zur Funktion und Zielsetzung bei der Einziehung von Trennwänden in der Haltungsform „Stall und Platz“.
- AV 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem um die Konkretisierung der in § 11 und in Anlage 7 des Gesetzentwurfs aufgeführten Sonderfälle und wie diese darzustellen sind. Gerade bei sehr kleinen Prozentanteilen ist es fraglich, ob diese immer eindeutig nachvollzogen werden können. Daher sollte durch die Bundesregierung geprüft werden, ob es einen Mindestanteil geben sollte, ab dem die Anteile der einzelnen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung anzugeben sind.
- AV 19. Der Bundesrat begrüßt, dass die Regelungen zum sogenannten „Frischlufstall“ nun im Gesetzentwurf und nicht mehr in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgesehen sind. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit auch bei der Haltung im „Frischlufstall“ die Anforderungen der Haltungsform „Stall + Platz“ erfüllt werden können und dies entsprechend zu regeln. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, die Regelungen in Anlage 4 auf ihre Vereinbarkeit mit den in Bezug genommenen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu überprüfen. Handlungsbedarf besteht mit Blick auf die Erwartungshaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei einer höheren Einstufung auch von einer Steigerung der Haltungsanforderungen ausgehen, was hinsichtlich der Anforderungen für den „Frischlufstall“ im Verhältnis zur Haltungsform „Stall + Platz“ jedoch nicht gilt.

- AV 20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass eine Haltungseinrichtung, die die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für einen Stall erfüllt, der so gestaltet ist, dass das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, als „Frischlufstall“ gekennzeichnet werden kann. Hierbei sollte durch die Bundesregierung überprüft werden, ob die zusätzlichen Anforderungen in Anlage 4 Abschnitt III Haltungsform: „Frischlufstall“ Nummer 1 Buchstabe b notwendig sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung nach Satz 3.
- Wi 21. Der Bundesrat fordert, bei der Einführung einer verbindlichen Kennzeichnungspflicht bestehende freiwillige Kennzeichnungen und Überwachungssysteme zu berücksichtigen und nicht in ihrer Existenz zu gefährden. Die finanziellen und bürokratischen Belastungen der Unternehmen müssen gerade in der derzeitigen Lage so gering wie möglich gehalten werden.
- AV 22. Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch die Umsetzung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung bestehende tiergerechte Haltungssysteme und gut etablierte privatwirtschaftliche Label (z.B. ITW oder QS) nicht vom Markt verdrängt werden dürfen.
- AV 23. Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Gesetzentwurf so anzupassen, dass Einteilung und Bezeichnung der geplanten Haltungsstufen mit den privatwirtschaftlichen Initiativen kongruent sind und somit ein förderliches Nebeneinander ermöglicht wird.

- AV 24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob etablierte Label zur Kennzeichnung der Haltungsform in das TierHaltKennzG integriert werden können. Dies würde eine „Labelflut“ verhindern und bei Verbraucherinnen und Verbrauchern für mehr Transparenz sorgen.
- Wi 25. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Kennzeichnungspflichten nicht in bestimmten Fällen weiter vereinfacht werden könnten.

Begründung:

Für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen und damit oft regionale, handwerklich arbeitende Betriebe stellen Kennzeichnungspflichten und die damit einhergehende personalintensive Beschäftigung mit diesen Vorgaben und deren Umsetzung sowie mögliche Kontrollen eine erhebliche Belastung dar. Die dadurch entstehenden Kosten können nicht auf eine Vielzahl von Produkten umgelegt werden, was für regionale Betriebe mit oftmals nachhaltigen Wertschöpfungsketten und individuellen, regionale Gegebenheiten berücksichtigenden Lösungsansätzen einen empfindlichen Wettbewerbsnachteil nach sich zieht. Gerade in Krisenzeiten wirken sich solche Belastungen und ihre strukturellen Auswirkungen besonders negativ aus. Vor diesem Hintergrund sollte vertieft geprüft werden, ob Lösungen gefunden werden können, die den Verbraucherschutz einerseits und die Belange von kleineren Betrieben an einer im Betriebsalltag umsetzbaren Kennzeichnung andererseits ausreichend berücksichtigen. Dabei sollten, gerade bei handwerklichen Betrieben, auch die Besonderheiten des Kundengesprächs, das interessierten Kunden die Möglichkeit zu Fragen nach dem Tierwohl in Bezug auf die angebotenen Produkte gibt, sowie die Meisterpflicht im Fleischerhandwerk einbezogen werden.

- AV 26. Zur Entlastung der Betriebe und Verwaltung weist der Bundesrat auf Folgendes hin:
- Es erscheint unverhältnismäßig, dass fehlende Mitteilungen zur Haltungseinrichtung zu einem Verbot der Tierhaltung führen können (vgl. § 41 – Übergangsvorschriften Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 1).
 - Zur Eindämmung der vorgesehenen Melde-, Dokumentations-, Überwachungs- und Kontrollpflichten soll möglichst auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen und der Datentransfer durch digitale Lösungen anhand von Regelungen im Gesetz erleichtert werden. Dies gilt insbesondere für Betriebe der Haltungsform Stall, für die bereits eine Registrierung nach der Viehverkehrsverordnung vorliegt, und für den Biobereich, in dem bereits aktuelle Registrierungs- und Kontrolldaten der Kontrollstelle vorliegen.
- AV 27. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie der hohe Verwaltungsaufwand aufgrund von Anzeige-, Erfassungs-, Dokumentations- und Kontrollpflichten reduziert werden kann.
- AV 28. Der Bundesrat schlägt vor, anstatt der Einrichtung von ländereigenen Registern, ein zentral geführtes Register durch den Bund analog dem Rindfleischetikettierungssystem vorzusehen, zudem wäre aus Effizienzgründen auch bei der Überwachung ein bundeseinheitlicher Vollzug des Gesetzes durch eine Bundesbehörde oder durch einen von einer Bundesbehörde beauftragten Dienstleister vorzuziehen.
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 29

- AV entfällt bei Annahme von Ziffer 28
29. Der Bundesrat begrüßt, dass die Länder ein gemeinsames elektronisches Register der Betriebe bei einer zentralen registerführenden Behörde einrichten können. Die Bundesregierung wird gebeten, die Einrichtung eines bundesweiten Registers und dessen Etablierung sowie Verwaltung zu unterstützen.*
- AV 30. Aus Sicht des Bundesrates dürfte der Erfüllungsaufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft zu gering bemessen sein. Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung wird insbesondere nicht berücksichtigt, dass für den Vollzug des Gesetzes in den Ländern neue Strukturen geschaffen werden und Personal in den zuständigen Behörden verstärkt werden muss.
- AV 31. Der Bundesrat kritisiert, dass der finanzielle Erfüllungsaufwand für die Überwachung und Kontrollen des Gesetzes durch die Länder deutlich unterschätzt wird, insbesondere müssen neben den Anlasskontrollen auch die Regelkontrolle berücksichtigt werden.
- AV 32. Der Bundesrat bedauert, dass die Möglichkeiten der Vor-Ort-Kontrolle auf anlassbezogene Kontrollen beschränkt worden sind und bittet die Bundesregierung, routinemäßige Kontrollen zu ermöglichen. Andernfalls befürchtet der Bundesrat, dass die Kontrolle an Effektivität einbüßt und Vorgaben des Gesetzes häufiger missachtet werden. Dies würde insbesondere den Verbraucherschutz beeinträchtigen.

* Als Hilfsempfehlung zu Ziffer 28 beschlossen.

- AV 33. Der Bundesrat verweist in Bezug auf die Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung auf den hohen Verwaltungsaufwand für die Länder. Er betont, dass das mit der Kennzeichnung einhergehende Überwachungskonzept mit den Verbrauchererwartungen im Einklang stehen muss. Vor diesem Hintergrund sollten aus Sicht des Bundesrates auch unabhängig von einem konkreten Verdacht Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen für Kontrollen ausländischer Betriebe geschaffen werden müssen und wie diese zügig voranzubringen sind.
- AV 34. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung neben der Zuständigkeit für die Genehmigung der freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel auch die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes hinsichtlich im Inland hergestellter Lebensmittel übertragen würde. Dies wäre durch die Bündelung kostengünstiger und effizienter als die Zuständigkeit verschiedener Behörden in den Ländern.
- AV 35. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Tierhaltungskennzeichnung wegen der hohen Verbrauchererwartungen sowie der erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betriebe einer verbindlichen Evaluation zu unterziehen ist. Im Rahmen dieser ist aus Sicht des Bundesrates unter anderem darauf zu achten, dass die Kategorien für Verbraucherinnen und Verbraucher einfach zu verstehen sind und die Haltungsbedingungen transparent wiedergegeben werden. Zudem sollte anhand praktischer Erfahrungen geprüft werden, ob das Kategoriensystem konsistent aufeinander aufbaut.

- AV 36. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, begleitend zu diesem Gesetz verlässliche Aussagen zur Finanzierung zu machen und Anpassungen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Umbau bzw. Neubau der Ställe vorzunehmen.
- AV 37. Der Bundesrat bekräftigt, dass die Planungen des Bundes für die zeitgleich erforderlichen Rechtsänderungen zur Genehmigungsfähigkeit von tierwohlge- rechten Stallneu- und Umbauten zeitnah vorangetrieben werden müssen. Dies gilt ebenso für die begrüßenswerten Pläne des Bundes zur Einführung eines Bundesprogramms für die Finanzierung der investiven und der laufenden Kosten für die schweinehaltenden Betriebe. Somit ist – zunächst für diese Be- triebe – eine verlässliche Perspektive zur Finanzierung der entstehenden Kosten erkennbar.
- AV 38. Der Bundesrat weist auf die zwischen Anlage 4 und der ebenfalls von der Bun- desregierung vorgelegten 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung (BR-Drucksache 511/22) bestehenden Doppelrege- lungen zu Haltungsvorgaben hin.
- AV 39. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zahlreiche Querverweise aus dem TierHaltKennzG (u. a. § 15, Anlage 4) zur Tierschutz-Nutztierhaltungs- verordnung rechtssystematische Fragen aufwerfen. Üblicherweise enthalten Ge- setze Verordnungsermächtigungen, von denen im Nachgang von der Exekutive Gebrauch gemacht werden kann. Im Entwurf des TierHaltKennzG wird dies hingegen umgekehrt und auf bestehendes Verordnungsrecht verwiesen.

AV 40. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die BR-Drucksache 505/22 unvollständig ist. In § 34 fehlen offensichtlich Regelungen: Nummer 3 ohne Text, im Referentenentwurf waren sowohl Nummer 3 (*Untersagung des Inverkehrbringens*) als auch Nummer 4 (*Verwendung für andere als ursprünglich vorgesehene Zwecke*) enthalten. Zudem ist die Begründung unvollständig (zu § 26 und § 27 zum Teil nur Klammern [...]).

AV 41. Der Bundesrat fordert daher,

- den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland auf der Grundlage der breit abgestimmten Vorschläge der Borchert-Kommission voranzutreiben,
- den aktuellen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Länder zu überarbeiten,
- die Finanzierung des Umbaus der Nutztierhaltung dauerhaft und verbindlich sicherzustellen.

Begründung:

Es wird als zwingend notwendig erachtet, den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland voranzubringen. Wie dies gelingen kann, zeigt das Gutachten der Borchert-Kommission. Auch aufgrund der sich weiter verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann dies nur gelingen, wenn ein verbindliches Gesamtkonzept vorliegt, welches den tierhaltenden Betrieben Planungssicherheit für notwendige Investitionen und laufende Mehrkosten bietet.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

- AV 42. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung:

Die bisherigen Gesetzentwürfe dieses Gesetzes wurden als Zustimmungsgesetz eingestuft. Es ist unverständlich, warum der aktuelle Gesetzentwurf nunmehr in der vorliegenden Fassung nur noch als Einspruchsgesetz vorgesehen ist. Dabei haben sich die gesetzlichen Vorgaben mit Länderbezug nicht wesentlich geändert. So sind weiterhin für die Durchführung dieses Gesetzes nicht nur die zuständigen Behörden und Stellen des Bundes benannt, sondern auch die der Länder. Das Tierhaltungskennzeichengesetz weist den Ländern umfangreiche Vollzugs- und Dokumentationspflichten zu. Es stellt sich daher die Frage, ob hieraus die Zustimmungsbedürftigkeit abzuleiten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts würde nur eine einzige zustimmungsbedürftige Regelung innerhalb des Gesetzentwurfs zur Folge haben, dass das Gesetz als Ganzes, also einschließlich seiner zustimmungsfreien Bestandteile, der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Es wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Gesetz daraufhin zu überprüfen, ob es doch der Zustimmung des Bundesrates unterliegt.

- AV 43. Zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 TierHaltKennzG

In § 5 Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die automatische Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Umstellungsbetrieben mit der Haltungsform Auslauf/Freiland ist sachfremd, da Umstellungsbetriebe hinsichtlich der Haltungsform noch keinen Auflagen aus der EU-Öko-Verordnung unterliegen. Die Anforderungen hinsichtlich der Haltung sind erst nach dem Umstellungszeitraum einzuhalten.

AV 44. Zu § 11 TierHaltKennzG

Bei Sonderfällen der Kennzeichnung sollten zur Vereinfachung und Ermöglichung des Vollzugs sowohl Bagatellregelungen als auch eine Beschränkung der Anteilsangaben auf 10-Prozentschritte vorgesehen werden.

AV 45. Zu § 12 Absatz 3 TierHaltKennzG

§ 12 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Passus in § 12 Absatz 3 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist insofern unklar, als er nicht regelt, welcher Beteiligte entscheidet, ob eine Mitteilung der in § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genannten Angaben entfallen kann oder nicht.

Es stellt für die nach § 12 Absatz 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar, Nachforschungen anzustellen, ob und ggf. welcher Behörde die nach § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz erforderlichen Daten vorliegen und diese für jeden Einzelfall abzufragen.

Nicht zuletzt erscheint die Regelung auch schon deshalb entbehrlich, weil die in § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genannten Daten zur Tierart Schwein in dieser Form keiner anderen Behörde vorliegen dürften.

Falls eine entsprechende Regelung im Rahmen einer zukünftigen Erweiterung und Einbeziehung weiterer Tierarten sinnvoll wird, kann diese Regelung im Zusammenhang mit der dann ohnehin erforderlichen Erweiterung des Gesetzes aufgenommen werden.

AV 46. Zu § 12 Absatz 5 TierHaltKennzG

§ 12 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 5 vorgesehene Antragspflicht ist entbehrlich, da der Anwendungsbereich des Gesetzes bereits auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln nach Anlage 1, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und zur Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt sind, begrenzt ist.

AV 47. Zu § 13 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

In § 13 Absatz 1 Nummer 2 ist vor dem Wort „beendet“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Es sollte konkreter formuliert werden, dass die Haltung in einer angezeigten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wird. Andernfalls fiel ein Mastbetrieb, der im Rein-Raus-System wirtschaftet, ebenfalls unter diese Regelung und müsste turnusmäßig seine Tierhaltung an- und abmelden.

AV 48. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

§ 19 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem Wort „Gewicht“ ist das Wort „durchschnittliche“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Tiere“ sind die Wörter „je Aufstallungsgruppe“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass nicht das Gewicht einzelner Tiere, sondern der jeweiligen Aufstallungsgruppe aufgezeichnet werden muss. Auch eine durchschnittliche Gewichtsangabe ist für eine korrekte Einstufung in den maßgeblichen Haltungsabschnitt ausreichend.

AV 49. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 6 TierHaltKennzG

In § 19 Absatz 1 Nummer 6 sind nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „durch Angabe seiner Registernummer nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung“ einzufügen.

Begründung:

Über eine sogenannte Viehverkehrsverordnungsnummer nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung verfügen sowohl alle Betriebe, die tierische Nebenprodukte herstellen, als auch Schlachtbetriebe. Durch Angabe der Viehverkehrsverordnungsnummer ist für die Vollzugsbehörden genau nachvollziehbar, wohin die Tiere abgegeben wurden. Der Haltungsbetrieb ist gezwungen, eine sehr genaue Angabe zu machen.

AV 50. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 5,
Nummer 6 TierHaltKennzG

§ 19 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „unter Angabe des Änderungsdatums“ einzufügen.
- b) In Nummer 6 sind nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „unter Angabe des Abgabedatums“ einzufügen.

Begründung:

Bei den Änderungen hinsichtlich Anzahl gehaltener Tiere, der Haltungsform und dem Verbleib der Tiere ist auch die Angabe eines Änderungs- bzw. Abgabedatums zur Nachvollziehbarkeit notwendig.

AV 51. Zu § 19 Absatz 4 TierHaltKennzG

§ 19 Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Bezüglich Schweinen dürfte es bislang keine Aufzeichnungen geben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften in einer Form existieren, die den Anforderungen der BR-Drucksache 505/22 entsprechen. Es besteht daher das Risiko, dass die Tierhalter davon ausgehen, dass sie mit ihren Betriebsregistern nach § 42 Viehverkehrsverordnung den hier vorgegebenen Aufzeichnungspflichten bereits nachkommen. Diese Betriebsregister erfassen aber weder die Tiergruppen getrennt nach Haltungseinrichtung, noch Gewichte der Tiere bei Aufstallung, Haltungsform oder Änderungen der Haltungsform. Da keine routinemäßigen Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen sind, sollten alle möglichen Missverständnisse im Gesetzentwurf vermieden werden.

AV 52. Zu § 21 Absatz 4 TierHaltKennzG

In § 21 Absatz 4 sind nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „in deutscher oder englischer Sprache“ einzufügen.

Begründung:

Analog zur Systematik des Gesetzes sollte auch in § 21 konkretisiert werden, dass die Aufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen sind.

AV 53. Zu § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4,
Absatz 4 TierHaltKennzG

§ 22 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. die Kennnummern der Haltungseinrichtungen nach § 14, § 15 oder § 27.“

b) Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Für die Genehmigung von Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland ist gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die zuständige Behörde die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Le-

bensmittelunternehmens liegt.

Für die Mitteilung von ausländischen Haltungseinrichtungen inklusive Festlegung einer Kennnummer ist gemäß § 25 bis 27 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig.

Die grundsätzliche Regelung, dass für die Prüfung der Unterlagen und Festlegung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen die BLE zuständig ist, wird in § 22 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b Tierhaltungskennzeichnungsgesetz durchbrochen. Hier sollen auch Angaben ausländischer Haltungsbetriebe, die Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland beliefern, unmittelbar von der zuständigen Behörde am Sitzort des Lebensmittelunternehmens geprüft werden.

Die für die Genehmigung der Kennzeichnung von Lebensmitteln durch Lebensmittelunternehmer mit Sitz im Inland zuständige Behörde muss damit einen unverhältnismäßigen Mehraufwand leisten, um ggf. zahllose Angaben zu ausländischen Haltungseinrichtungen auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Eine Möglichkeit, die Angaben zur Tierhaltung tatsächlich und nicht nur auf Papier überprüfen zu können, hat die für den Lebensmittelunternehmer zuständige Behörde nicht.

Ausländische Haltungsbetriebe, die ihre Produkte über in- oder ausländische Lebensmittelunternehmen in Verkehr bringen lassen möchten, sollten daher ausnahmslos von der Möglichkeit der §§ 25 ff Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Gebrauch machen und die Haltungseinrichtung der BLE mitteilen. Die Lebensmittelunternehmer teilen dann zum Zweck der Genehmigung die Kennnummern der in- und ausländischen Haltungsbetriebe mit. Dieses Vorgehen erleichtert das Verwaltungsverfahren für alle Beteiligten und verlagert keine Verantwortlichkeiten auf Behörden, die die mitgeteilten Sachverhalte nicht überprüfen können.

Des Weiteren werden weder der ausländische Lebensmittelunternehmer, noch der ausländische Haltungsbetrieb unangemessen benachteiligt, da sowohl die Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs, als auch die Beantragung einer Kennnummer bei der BLE nach diesem Gesetz für nicht-deutsche Unternehmen/Haltungsbetriebe freiwillig sind.

AV 54. Zu § 26 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

In § 26 Absatz 1 Nummer 2 ist das Wort „eingestellt“ durch die Wörter „dauerhaft beendet“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung sollte konkretisiert und analog zur Formulierung in § 13 Absatz 1 Nummer 2 gewählt werden. § 26 Absatz 1 Nummer 2 sollte nur dann

greifen, wenn die Haltung in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wird. Andernfalls fiele ein Mastbetrieb, der im Rein-Raus-System wirtschaftet, ebenfalls unter diese Regelung und müsste turnusmäßig seine Tierhaltung an- und abmelden.

AV 55. Zu § 30 Absatz 2 Satz 1 TierHaltKennzG

In § 30 Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „und den jeweils für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder zur Verfügung gestellt“ einzufügen.

Begründung:

Aus dem derzeitigen Gesetzentwurf ergibt sich keine Regelung, die die BLE ermächtigt, die erhobenen Daten über ausländische Lebensmittelunternehmen den Überwachungsbehörden der Länder zur Verfügung zu stellen.

AV 56. Zu § 32 TierHaltKennzG

In § 32 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 20 Absatz 3 wird festgelegt, dass Betriebsinhaber inländischer Haltungseinrichtungen zum Zweck der Rückverfolgbarkeit die Kennnummer dem Lebensmittelunternehmen in der nachfolgenden Produktionsstufe zu übermitteln haben.

Analog zu § 20 Absatz 3 sollten auch ausländische Betriebe die Kennnummer der Haltungseinrichtung dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe zum Zweck der Rückverfolgbarkeit übermitteln. Dies ermöglicht dem Lebensmittelunternehmer, der Produkte von ausländischen Betrieben vermarkten möchte, auch, den Anforderungen nach § 21 Absatz 3 besser nachzukommen.

AV 57. Zu § 34 Absatz 1 Satz 2 TierHaltKennzG

In § 34 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „anlassbezogen“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Erfordernis einer regelmäßigen Kontrolle in § 34 Absatz 1 Satz 2 steht nicht in Einklang mit den Regelungen zur Durchführung der Überwachung nach § 35. Danach werden der Behörde Betretungsrechte nur dann eingeräumt, sofern ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines Verstoßes gegeben ist. Betriebe können demnach durch die Behörden nicht im Rahmen einer anlasslosen Regelkontrolle betreten und kontrolliert werden. Die im Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen der zuständigen Behörde müssen jedoch im Einklang mit den Regelungen zur Durchführung der Überwachung stehen. Deshalb ist das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „anlassbezogen“ zu ersetzen.

AV 58. Zu § 34 Absatz 2 TierHaltKennzG

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 59
und 60

§ 34 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Insbesondere kann sie

1. den Betriebsinhaber
 - a) zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsmitteilung auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Mitteilungen unrichtig geworden sind, oder
 - b) verpflichten, über die in § 19 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,
2. gegenüber dem Lebensmittelunternehmer nach § 3 Absatz 1 bei noch nicht von ihm an Endverbraucher abgegebenen Lebensmitteln
 - a) anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes zu ändern, oder

- b) in Fällen, in denen eine Änderung der Kennzeichnung nicht möglich ist, untersagen, dass die von dem Verstoß betroffenen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden,
- 3. gegenüber dem Lebensmittelunternehmer nach § 3 Absatz 1 bei bereits von ihm an Endverbraucher abgegebenen Lebensmitteln anordnen, die Ware öffentlich zurückzurufen oder dem Endverbraucher berichtigte Informationen bereitzustellen,
- 4. gegenüber sonstigen Lebensmittelunternehmern, die von dem Verstoß betroffene Lebensmittel in den Verkehr gebracht haben, die Rücknahme dieser Lebensmittel anordnen.“

Begründung:

Da die Befugnisnormen der EU-Kontrollverordnung oder des LFGB nicht anwendbar sind, sind für einen effektiven Vollzug klare Regelungen im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz selbst zwingend erforderlich. Daher ist § 34 Absatz 2 in Satz 1 um eine allgemeine Befugnisnorm zu ergänzen. Die in § 34 insbesondere und nicht abschließend beschriebenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße greifen zu kurz, um den hohen Erwartungen der Verbraucher an die Richtigkeit von Produktangaben entsprechen zu können und sollten deshalb um weitere typische Fallkonstellationen ergänzt werden.

AV 59. Zu § 34 Absatz 2 Nummer 2 TierHaltKennzG*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 58

In § 34 Absatz 2 ist der Nummer 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Anordnung hat gegenüber dem Lebensmittelunternehmen zu erfolgen, welches das Lebensmittel in Verkehr bringt.“

Begründung:

In § 34 Absatz 2 Nummer 2 wird geregelt, dass die zuständige Behörde anordnen kann, dass dem Endverbraucher berichtigte Informationen zur Verfügung gestellt werden. Hier sollte zur Klarstellung konkretisiert werden, wer dem

* Als Hilfsempfehlung zu Ziffer 58 beschlossen.

Endverbraucher die Informationen zur Verfügung stellen müsste und ggf. auch in welcher Form. Es ist gängige Praxis, dass die Anordnung gegenüber dem Lebensmittelunternehmen erfolgt, welches das Lebensmittel in Verkehr bringt. Es ist davon auszugehen, dass dies den zuständigen Veterinärbehörden bekannt ist.

AV 60. Zu § 34 Absatz 2 Nummer 3 TierHaltKennzG*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 58

In § 34 Absatz 2 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der behoben werden soll.

AV 61. Zu § 34 Absatz 3 - neu - TierHaltKennzG

Dem § 34 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung:

§ 34 des Gesetzentwurfs regelt nicht, dass Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift keine aufschiebende Wirkung haben. Die Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit ist für einen effektiven Verbraucherschutz jedoch unabdingbar, da ohne eine solche Regelung eine Anordnung des Sofortvollzugs im Einzelfall regelmäßig an den Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO scheitern dürfte. Im Hauptsacheverfahren dürfte es aufgrund des Ablaufens des Haltbarkeitsdatums der betroffenen Lebensmittel regelmäßig zu keiner gerichtlichen Klärung mehr kommen.

* Als Hilfsempfehlung zu Ziffer 58 beschlossen.

AV 62. Zu Anlage 3

In Anlage 3 sollte klarer dargestellt werden, welcher Haltungsabschnitt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Insbesondere sollte der maßgebliche Haltungsabschnitt bei Mastschweinen erst ab einem Lebendgewicht über 40 kg beginnen, da Ferkel nicht selten mit einem Lebendgewicht von über 30 kg in die Mast eingestallt werden. So soll vermieden werden, dass nicht noch Teile der Ferkelaufzucht vom Haltungsabschnitt Mastschwein erfasst werden.

AV 63. Zu Anlage 4 Abschnitt I: Haltungsform „Stall“ TierHaltKennzG

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 64

Anlage 4 Abschnitt I ist wie folgt zu fassen:

„Abschnitt I Haltungsform „Stall“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall“ zu verwenden, wenn die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.“

Begründung:

Klarstellung, dass die Haltungsform Stall schlicht dem gesetzlichen Standard entspricht und alle Haltungsformen umfasst, die nicht dem Standard der Haltungsformen II, III und IV entsprechen.

AV 64. Zu Anlage 4 Abschnitt I: Haltungsform „Stall“ Absatz 1 TierHaltKennzG*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 63

In Anlage 4 Abschnitt I Haltungsform „Stall“ ist in Absatz 1 der Doppelpunkt nach dem Wort „erfüllt“ durch einen Punkt zu ersetzen.

* Als Hilfsempfehlung zu Ziffer 63 beschlossen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der behoben werden soll.

AV 65. Zu Anlage 4 Abschnitt II: Haltungsform „Stall + Platz“ Tabelle 2 TierHaltKennzG

Die Anforderungen an die Mindestbodenflächen je Tier im Liegebereich (Tabelle 2) geht vor allem ab 50 kg Durchschnittsgewicht deutlich über die AFP-Premiumförderung hinaus und würde damit auch jüngst geförderte Betriebe an der Teilnahme in dieser Haltungsform ausschließen.

Durch den sehr groß bemessenen Anteil für die Liegefläche verbleibt zudem nur ein geringer Anteil an höher perforiertem Boden zur Ableitung von Verschmutzungen aus Exkrementen, Trog und Tränke in der Bucht zur Verfügung. Mit dieser deutlich erhöhten Verschmutzungsgefahr für die Liegefläche ist eine Einschränkung des Tierwohls zu befürchten. Daher sollten die Anforderungen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 TierSchNutzV gelten.

AV 66. Zu Anlage 4 Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“ Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa TierHaltKennzG

Die vorgesehene Vorgabe, dass „das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima“ haben muss, ist näher zu konkretisieren, um Klarheit für die vielen Grenzfälle zu erhalten, für die eine unstrittige Einordnung als „Stall mit oder ohne wesentlichen Einfluss des Außenklimas“ nicht möglich sein dürfte. So entsteht allein durch Öffnung von Fenstern ein wesentlicher Einfluss des Außenklimas auf das Stallklima.

AV 67. Zu Anlage 4 Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“ TierHaltKennzG

Die Übergänge von Frischlufstallungen zu Stallungen mit Auslauf sind in der Praxis fließend. Für eine zweifelsfreie Beurteilung durch den Betriebsleiter und die Kontrollereinrichtung ist eine exakte Abgrenzung zwingend erforderlich. Die

Abgrenzung von Stallungen mit Auslauf zu Frischluftstallungen ist daher zu konkretisieren.

AV 68. Zu Anlage 4 Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“ Tabelle 2 TierHaltKennzG

Nach den Ausführungsbestimmungen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung können nur überdachte Auslaufflächen der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zugerechnet werden. Es ist daher klarzustellen, ob nur überdachte oder die gesamte Fläche des Auslaufs der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zuzurechnen ist.

AV 69. Zu Anlage 9 Überschrift TierHaltKennzG

In Anlage 9 ist in der Überschrift der Buchstabe „n“ zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der behoben werden soll.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu den Ziffern 15, 16, 23, 28, 31, 36 und 40:

Der Umbau der Nutztierhaltung ist ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Die Borchert-Kommission hat hierzu in der letzten Legislaturperiode bereits wertvolle Vorarbeit geleistet und Vorschläge zur Finanzierung unterbreitet. Die Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung wird insgesamt begrüßt.

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) in seiner jetzt vorliegenden Form lässt jedoch lediglich einen marginalen Nutzen im Hinblick auf dessen grundlegender Zielsetzung - eine verbesserte Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher - erwarten, wohl aber einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand, der ausschließlich auf den Erzeugern

sowie den Ländern lastet. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

- Derzeit werden von den Regelungen des TierHaltKennzG lediglich 17 Prozent des gesamtdeutschen Schweinefleischaufkommens abgedeckt, das verbleibende Aufkommen von 83 Prozent sowie sämtliche Erzeugnisse anderer Tierarten und nicht zuletzt auch die Fleischimporte, die beim Schwein z. B. rd. 30 Prozent des Inlandverbrauchs wertvoller Teilstücke betragen, werden hingegen nicht berücksichtigt. Hierunter fallen u. a. die erheblichen Absatzmengen, die auf den Außer-Haus-Verzehr sowie die Gastronomie entfallen. Die Zielsetzung einer verbesserten Transparenz wird somit durch die grundlegende Konzeption des Gesetzes konterkariert.
- Hinzu kommt, dass die Kennzeichnung für ausländische Ware nur auf freiwilliger Basis vorgesehen ist. Dies ist nicht nur ein unbestreitbarer Wettbewerbsnachteil für die hiesigen Tierhalter, zusammen mit den nicht vorhandenen Kontrollmöglichkeiten im Ausland verschlechtert es die Transparenz sogar noch weiter.

Auch ist nicht ersichtlich, warum der der Schweinemast vorgelagerte Bereich der Ferkelerzeugung nicht berücksichtigt wird. So ist es bei den vorgesehenen Regelungen möglich, dass aus dem Ausland importierte Ferkel, die ggf. unter schlechteren Tierhaltungsbedingungen aufgezogen und wohlmöglich betäubungslos kastriert wurden, in Haltungsstufe 4 eingeordnet werden.

Darüber hinaus muss es künftig möglich sein, dass privatwirtschaftliche Tierwohllabel neben dem staatlichen Tierhaltungskennzeichen grundsätzlich nutzbar bleiben. Es ist nicht zu verantworten, dass den mit viel Engagement und finanziellen Mitteln etablierten und aus der Wirtschaft heraus generierten Labeln einschließlich der damit verbundenen Organisationen die existenziellen Grundlagen entzogen werden. Hier ist auch im Hinblick auf durchaus nutzbare Synergieeffekte eine Integration unerlässlich.

Als grundlegend fehlerhaft müssen auch die Einrichtung und Pflege eines länderspezifischen Registers gewertet werden. Wie bereits die Erfahrungen beim Rindfleischetikettierungssystem gezeigt haben, ist die Erstellung und der Betrieb eines Zentralregisters mit einem erheblich geringeren Bürokratieaufwand verbunden und daher eindeutig zu bevorzugen.

Und schließlich ist zu bemängeln, dass der durch den Bund berechnete Erfüllungsaufwand die Position des Vollzugs nicht berücksichtigt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass das TierHaltKennzG einerseits mit einem erheblichen Mehrbedarf an Bürokratie verbunden ist und zudem in maßgeblichen Kosten für die Erzeuger sowie die Länder resultiert, während andererseits der Zuwachs an Transparenz lediglich marginal ist und für den erwünschten Transformationsprozess in der Tierhaltung keinerlei Anreize abgeleitet werden können. Dies steht in einem unverantwortbaren Missverhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen des Gesetzes.

Vor diesem Hintergrund bedarf es zwingend der vorstehend genannten Anpassungen durch die Bundesregierung.